



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 12.05.2023

### Wohnmobile als Zweitwohnung

Bei der aktuell bestehenden Knappheit an Wohnungen greift nicht nur bei Studenten und Angestellten die Idee um sich, am Beschäftigungsort mithilfe eines Wohnmobils oder Wohnwagens einen (theoretisch) mobilen Wohnsitz zu unterhalten. Je nach Ausgestaltung kann dies ein Zweitwohnsitz oder sogar ein Erstwohnsitz sein. Dieses Phänomen ist unter dem Begriff „Vanlife“ [www.en.wikipedia.org](http://www.en.wikipedia.org)<sup>1</sup> bekannt und zunehmend populär. Dies zeigt sich schon an der Anzahl der Firmen, die derartige individuelle Ausbauten vornehmen, wenn man z. B. die Begriffe „Van Ausbau Firma“ in eine Suchmaschine eingibt.

Im Fall eines Wohnmobils hatte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 23.07.2008 – 2 K 1238/08 entschieden: *„Nach der Legaldefinition des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG liegt eine doppelte Haushaltsführung (nur) vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Erforderlich ist also eine Aufspaltung der normalerweise einheitlichen Haushaltsführung auf zwei verschiedene Haushalte; daher: doppelte Haushaltsführung. Von einem ‚Wohnen‘ bzw. einem Führen eines (zweiten) ‚Haushalts‘ am Beschäftigungsort kann beim Leben in einem Wohnmobil während der Arbeitswoche jedenfalls dann nicht die Rede sein, wenn das Fahrzeug – wie dies im Streitfall geschieht – nicht am auswärtigen Standort verbleibt, sondern zu Wochenendheimfahrten bzw. weiteren Dienst- oder Privatfahrten verwendet wird (vgl. rechtskräftiges Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 14. April 1988 – IX 267/81, EFG 1988, 517; Schmidt/Drenseck, EStG, 27. Aufl., § 9 Rz 143; Blümich/Thürmer, EStG, § 9 Rz 366).“* In Auslegung dieses Beschlusses wird die Rechtemeinung vertreten: *„Auch ein Wohnmobil kann als zweite ‚Wohnung‘ gelten, wenn dieses fest vor Ort steht. Falls Sie das Wohnmobil aber auch für die Wochenendheimfahrt verwenden, kann vom Führen eines zweiten Haushalts am Beschäftigungsort nicht die Rede sein.“*<sup>2</sup>

1 <https://en.wikipedia.org/wiki/Van-dwelling>

2 Vgl. <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/34964>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie entwickelt sich das Phänomen der Begründung eines Zweitwohnsitzes in Bayern mithilfe von Wohnmobilen in dieser und der letzten Legislatur zahlenmäßig? ..... 4
2. Welche Voraussetzungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen an eine „normale“ Zweitwohnung erfüllt sein, dass die Finanzämter in Bayern die in 1 abgefragten Einrichtungen grundsätzlich und unabhängig vom Einzelfall anerkennen können, z.B. wenn die Einrichtung berufsbedingt ist (bitte für jede zusätzliche Anforderung, z. B. dass dieses ortsfest aufgestellt sein muss, kurz begründen)? ..... 4
3. Ist zutreffend, dass – analog zur Ausstattung einer Zweitwohnung – auch bei den in 1 abgefragten Einrichtungen, z.B. wenn die Einrichtung berufsbedingt ist, die Anschaffung einer Möblierung vom Grundsatz her und unabhängig vom Einzelfall steuerlich geltend gemacht werden kann (bitte für jeden der Ausstattungsgegenstände Küche, Schlafbereich, Wohnbereich, die ja in Wohnmobilen aus Sicherheitsgründen fest mit der Umgebung verbunden werden müssen, einzeln begründen)? ..... 4
4. Ist zutreffend, dass – analog zur Ausstattung einer Zweitwohnung – auch bei den in 1 abgefragten Einrichtungen, z.B. wenn die Einrichtung berufsbedingt ist, die Ertüchtigung eines z.B. Kastenwagens zu einer in 1 abgefragten Einrichtung mit Rohren für Wasser und/oder Leitungen für die Elektrik und/oder Heizung und/oder Kühlung etc. vom Grundsatz her und unabhängig vom Einzelfall steuerlich geltend gemacht werden kann (bitte für jede der Ertüchtigungen Wasser und/oder Leitungen für die Elektrik und/oder die Dämmung und/oder Kühlung und/oder Heizung etc. kurz einzeln begründen, falls nicht)? ..... 4
5. Ist zutreffend, dass – analog zum Bau einer Zweitwohnung – auch bei den in 1 abgefragten Einrichtungen, z.B. wenn die Einrichtung berufsbedingt ist, die Außenwände eines z.B. Kastenwagens einer in 1 abgefragten Einrichtung und damit der Einbau zusätzlicher Fenster und/oder die Dämmung der Außenhaut und/oder der Umbau der Türe und/oder der Ausbau des Bodens etc. vom Grundsatz her und unabhängig vom Einzelfall steuerlich geltend gemacht werden können (bitte für Einbauten Fenster und/oder die Dämmung der Außenhaut und/oder den Umbau der Türe und/oder den Ausbau des Bodens etc. kurz einzeln begründen, falls nicht)? ..... 5
6. Unter welchen Voraussetzungen subsumiert die Staatsregierung die in 1 abgefragte Einrichtung als „bauliche Anlage“ z. B. nach § 35 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch mit der Rechtsfolge, dass eine Baugenehmigung erforderlich würde, im Fall, dass die unter 1 abgefragte Anlage auf demselben Grundstück andauernd oder regelmäßig in wiederkehrenden Abständen aufgestellt und benutzt wurde? ..... 5

---

7.	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit einer Nutzung des Fahrzeugs unter der in 1 abgefragten Anlage die in 2 bis 5 abgefragten Anrechenbarkeiten nicht schädlich entgegenstehen, darunter erforderliche Fahrten zur Wartung des Fahrzeugs und/oder zur Beseitigung von Defekten und/oder Besorgung von Fahrten für die Besorgung von Material für die in 2 bis 5 abgefragten Tätigkeiten etc.?	5
8.	Welche Initiativen plant die Staatsregierung, um das in 1 bis 7 abgefragte Phänomen – z.B. mit dem Ziel, die Wohnungsknappheit temporär zu entlasten – zu fördern?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

# Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

vom 02.06.2023

## Vorbemerkung

„Wohnmobile“ sind nach gängigem Verständnis Fahrzeuge und keine ortsfesten Einrichtungen, die in der Regel für private Zwecke (z. B. Urlaube) als Fahrzeug, Schlaf- und Wohnraum genutzt werden. Vereinzelt wird ein Wohnmobil von Steuerpflichtigen auch beruflich oder geschäftlich im Zusammenhang mit Dienst-/Geschäftsreisen oder einer beruflich/betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung genutzt.

Vor dem Hintergrund des steuerlichen Kontexts der Schriftlichen Anfrage werden die Fragen ausschließlich aus steuerlicher Perspektive beantwortet.

- 1. Wie entwickelt sich das Phänomen der Begründung eines Zweitwohnsitzes in Bayern mithilfe von Wohnmobilen in dieser und der letzten Legislatur zahlenmäßig?**
- 2. Welche Voraussetzungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen an eine „normale“ Zweitwohnung erfüllt sein, dass die Finanzämter in Bayern die in 1 abgefragten Einrichtungen grundsätzlich und unabhängig vom Einzelfall anerkennen können, z. B. wenn die Einrichtung berufsbedingt ist (bitte für jede zusätzliche Anforderung, z. B. dass dieses ortsfest aufgestellt sein muss, kurz begründen)?**
- 3. Ist zutreffend, dass – analog zur Ausstattung einer Zweitwohnung – auch bei den in 1 abgefragten Einrichtungen, z. B. wenn die Einrichtung berufsbedingt ist, die Anschaffung einer Möblierung vom Grundsatz her und unabhängig vom Einzelfall steuerlich geltend gemacht werden kann (bitte für jeden der Ausstattungsgegenstände Küche, Schlafbereich, Wohnbereich, die ja in Wohnmobilen aus Sicherheitsgründen fest mit der Umgebung verbunden werden müssen, einzeln begründen)?**
- 4. Ist zutreffend, dass – analog zur Ausstattung einer Zweitwohnung – auch bei den in 1 abgefragten Einrichtungen, z. B. wenn die Einrichtung berufsbedingt ist, die Ertüchtigung eines z. B. Kastenvagens zu einer in 1 abgefragten Einrichtung mit Rohren für Wasser und/oder Leitungen für die Elektrik und/oder Heizung und/oder Kühlung etc. vom Grundsatz her und unabhängig vom Einzelfall steuerlich geltend gemacht werden kann (bitte für jede der Ertüchtigungen Wasser und/oder Leitungen für die Elektrik und/oder die Dämmung und/oder Kühlung und/oder Heizung etc. kurz einzeln begründen, falls nicht)?**

5. **Ist zutreffend, dass – analog zum Bau einer Zweitwohnung – auch bei den in 1 abgefragten Einrichtungen, z. B. wenn die Einrichtung berufsbedingt ist, die Außenwände eines z. B. Kastenwagens einer in 1 abgefragten Einrichtung und damit der Einbau zusätzlicher Fenster und/oder die Dämmung der Außenhaut und/oder der Umbau der Türe und/oder der Ausbau des Bodens etc. vom Grundsatz her und unabhängig vom Einzelfall steuerlich geltend gemacht werden können (bitte für Einbauten Fenster und/oder die Dämmung der Außenhaut und/oder den Umbau der Türe und/oder den Ausbau des Bodens etc. kurz einzeln begründen, falls nicht)?**
6. **Unter welchen Voraussetzungen subsumiert die Staatsregierung die in 1 abgefragte Einrichtung als „bauliche Anlage“ z. B. nach § 35 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch mit der Rechtsfolge, dass eine Baugenehmigung erforderlich würde, im Fall, dass die unter 1 abgefragte Anlage auf demselben Grundstück andauernd oder regelmäßig in wiederkehrenden Abständen aufgestellt und benutzt wurde?**
7. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit einer Nutzung des Fahrzeugs unter der in 1 abgefragten Anlage die in 2 bis 5 abgefragten Anrechenbarkeiten nicht schädlich entgegenstehen, darunter erforderliche Fahrten zur Wartung des Fahrzeugs und/oder zur Beseitigung von Defekten und/oder Besorgung von Fahrten für die Besorgung von Material für die in 2 bis 5 abgefragten Tätigkeiten etc.?**
8. **Welche Initiativen plant die Staatsregierung, um das in 1 bis 7 abgefragte Phänomen – z. B. mit dem Ziel, die Wohnungsknappheit temporär zu entlasten – zu fördern?**

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung der Bevölkerung gehört zu den zentralen politischen Anliegen der Staatsregierung. Vor diesem Hintergrund hat Bayern jüngst eine Bundesratsinitiative zur Ankerbelung des Wohnungsbaus mit einer starken steuerpolitischen Komponente gestartet (vgl. BR-Drs. 92/23). Denn Steuerrecht ist im Wesentlichen Bundesrecht.

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des Einkommensteuergesetzes sind Aufwendungen für das Wohnen grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung und steuerlich mit dem Grundfreibetrag abgegolten. Ansonsten können nur notwendige Mehraufwendungen wie nachgewiesene Übernachtungskosten anlässlich beruflich/betrieblich veranlasster Dienst-/Geschäftsreisen oder für das Wohnen im Rahmen einer beruflich/betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung steuerlich berücksichtigt werden (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a, Nr. 4 und § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 6a Einkommensteuergesetz). Ist die „Unterkunft“ am auswärtigen Tätigkeits-/Geschäftsort die einzige Wohnung/Unterkunft des Steuerpflichtigen, liegt insoweit kein beruflich/geschäftlich veranlasster Mehraufwand vor. Liegen hingegen die Voraussetzungen für eine steuerliche Berücksichtigung vor, kommt es grundsätzlich nicht

darauf an, ob die Übernachtung in einer ortsfesten Einrichtung oder in einem dauerhaft abgestellten Wohnmobil bzw. Wohnwagen erfolgt.

Insbesondere im Falle der Nutzung eines Wohnmobils hat der Steuerpflichtige jedoch wegen der Nähe zu den steuerlich nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung entsprechend den im jeweiligen Einzelfall gegebenen tatsächlichen Verhältnissen die beruflich/geschäftlich veranlassten Mehraufwendungen anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien darzulegen. Ist dies nicht möglich, kommt eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Wohnmobil durch die Finanzämter nicht in Betracht.

Auf die in der Anfrage zitierte Rechtsprechung wird ergänzend hingewiesen. Es kommt hierbei stets auf den Einzelfall an. Eine pauschale Antwort ist nicht möglich.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.